

WICHTIGE INFORMATION

Pflegehilfsmittel: Elektronische Belege

Darmstadt, den 26. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie vor Kurzem über den neuen DAV-Vertrag bezüglich der angepassten Rahmenbedingungen in der Pflegehilfsmittel-Versorgung ab dem 1. Juni 2025 informiert.

Heute geben wir Ihnen weitere wichtige Informationen zum künftigen Prozedere und übersenden Ihnen im Anhang die Anlage 3 (Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln - Empfangsbestätigung).

Alle Pflegehilfsmittel-Abrechnungen bis einschließlich des Versorgungsmonats Mai 2025 sind nach Möglichkeit im Rahmen der Mai-Abrechnung einzureichen. Bei **Abgaben bis zum 31. Mai 2025** müssen die „alten“ (aktuell noch geltenden) Anlagen verwendet werden.

Was ändert sich für die Abgaben ab dem 1. Juni 2025?

Der neue DAV-Vertrag, der ab dem 1. Juni 2025 gültig ist, ersetzt die alten vertraglichen Regelungen. **Zwingende Voraussetzung** für die Versorgung der Patienten und damit Teilnahme am neuen Verfahren ist der **Beitritt zum neuen DAV-Vertrag** (bitte nehmen Sie bei Fragen hierzu Kontakt mit Ihrem Verband auf).

Ab der Juni-Abrechnung werden verspätet oder in Papierform eingereichte Altabrechnungen nicht mehr an die Kostenträger übermittelt. Stattdessen erfolgt eine Digitalisierung der relevanten Unterlagen.

1. Elektronische Belege:

Bei **Abgaben ab dem 1. Juni 2025** werden wir **elektronische Belege zu Pflegehilfsmittel-Rezepten abrechnen** – sofern die Eingabe von elektronischen Pflegehilfsmittel-Belegen bereits in Ihrer Warenwirtschaft eingerichtet ist.

2. Belege in Papierform:

Sollte die Funktion in Ihrer Warenwirtschaft noch nicht eingerichtet sein, werden die Belege bei **Abgabe ab dem 1. Juni 2025** weiterhin in Papierform angenommen und abgerechnet. Sie können dabei natürlich auch vorab die Belege über das Pflegehilfsmittel-Portal in den ARZ Online-Diensten eingeben. Bitte unbedingt beachten, dass die Belege im Original wie bisher zu uns geschickt werden müssen.

Ganz wichtig: Für beide Einreichungswege (digital und Papier) ist bei Abgaben ab dem 1. Juni 2025 die neue Anlage 3 (Empfangsbestätigung) zu verwenden. Jede eingereichte Anlage 3 muss ein AC/TK enthalten, aus dem erkennbar ist, ob Sie dem neuen Vertrag vom DAV AC/TK 1100P53 beigetreten sind oder die Belege über einen Individualvertrag AC/K 1900P50 – 52 abgerechnet werden müssen. Die neue Anlage 3 finden Sie im Anhang dieser Mail.

Umgang mit Anlage 2 (Genehmigung) ab dem 1. Juni 2025:

Die Anlage 2 (Genehmigung) ist ab dem 1. Juni 2025 ausschließlich an die zuständige Pflegekasse zu übermitteln, wenn eine Abrechnung bislang nicht erfolgt ist (Erstabrechnung) oder kein elektronisches Kostenvoranschlagsverfahren (eKV) vorliegt.

In diesen Fällen übermittelt die Apotheke die Genehmigung direkt an die zuständige Pflegekasse, beispielsweise auf dem Postweg oder per Fax. **Eine Weiterleitung über das ARZ Darmstadt erfolgt nicht.**

Umgang mit Genehmigungen aus dem „Alt-Vertrag“ von 2007 ohne Genehmigungskennzeichen:

Sofern die Genehmigung in der Vergangenheit ohne Genehmigungskennzeichen erteilt wurde, wenden Sie sich bitte an die betreffende Pflegekasse und bitten um Mitteilung eines Genehmigungskennzeichens.

WICHTIG: Falls kein Genehmigungskennzeichen ermittelbar ist, wird das Wort „unbekannt“ als Platzhalter in das entsprechende Feld eingetragen.

Genehmigung und Abrechnung von Leistungen der Produktgruppen 51 und 54

Bei Beantragung von Leistungen aus beiden Produktgruppen (**PG 51 und PG 54**) sind **zwei getrennte Anträge erforderlich**. Zur Abrechnung wird je Produktgruppe jeweils ein Beleg für die PG 51 und ein Beleg für die PG 54 eingereicht. Hierbei ist auf die richtige Angabe des je Produktgruppe erteilten GKZ zu achten.

3. Archivierung:

Wir werden für Abgaben ab dem 1. Juni 2025 bis Ende des Jahres die Original-Belege beim ARZ Darmstadt sammeln und Ihnen diese voraussichtlich zum Jahreswechsel zurückschicken oder Ihnen bei Bedarf bzw. auf Anforderung Einzelbelege zur Verfügung stellen. Wir weisen an dieser Stelle auf die Archivierungspflicht der Apotheke hin.

Das Verfahren für elektronische Belege zu Pflegehilfsmittel-Rezepten wird planmäßig ab dem 1. November 2025 ausschließlich auf die digitale Einreichungsform, sprich papierlos, umgestellt.

Freundliche Grüße

Ihr
ARZ Darmstadt

